

KT-Drucksache Nr. X-0425

für den Sozial-, Schul- und Kulturausschuss
-öffentlich-

für den Jugendhilfeausschuss
-öffentlich-

**Zuwendungsvereinbarung mit dem Diakonieverband Reutlingen zur Förderung von
Beratungsangeboten nach SGB VIII, SGB XII und SGB II
(Interfraktioneller Prüfantrag)
Mitteilungsvorlage**

Beschlussvorschlag:

Kein Beschluss vorgesehen.

Aufwand/Finanzielle Auswirkungen:

--

Sachdarstellung/Begründung:

I. Kurzfassung

Im Rahmen der Beratungen zum Haushalt 2022 wurde ein interfraktioneller Prüfantrag (KT-Drucksache Nr. X-0370/2 - Anlage) gestellt. Die Verwaltung des Landkreises wird gebeten, zu prüfen, ob der Stadt Reutlingen die Kosten für den Beratungsteil des Platzverweisverfahrens im Stadtgebiet grundsätzlich erstattet werden könnten. Die Aufwendungen dafür lagen im Jahr 2021 bei 61.800,00 EUR. Der Prüfauftrag steht nur in einem mittelbaren Zusammenhang mit der Zuwendungsvereinbarung mit dem Diakonieverband Reutlingen für die Leistungen, die vom Diakonieverband für den Landkreis erbracht werden.

Das Platzverweisverfahren hat sich in der Vergangenheit bei Fällen häuslicher Gewalt sehr bewährt. Dieses Verfahren richtet sich unmittelbar und kurzfristig gegenüber demjenigen, der häusliche Gewalt ausübt: In einer Akutsituation muss sich nicht das Opfer nach einer anderen Unterkunft umschauen, sondern der Täter wird aus der gemeinsamen Wohnung verwiesen. Es ist deshalb sehr wirkungsvoll.

Die Stadt Reutlingen hat den Diakonieverband mit den Aufgaben der Erstberatungsstelle, die in diesem Verfahren eine wichtige Rolle spielt, beauftragt. Für die anderen Städte und Ge-

meinden im Landkreis wird diese Aufgabe durch eine Mitarbeiterin im Kreisjugendamt ausgeübt. Diese historisch gewachsene Struktur hat sich bewährt.

Eine Kostenerstattung an die Stadt Reutlingen wäre eine Freiwilligkeitsleistung, über die der Kreistag zu entscheiden hat.

II. Ausführliche Sachdarstellung

1. Platzverweisverfahren in Fällen häuslicher Gewalt

Der Ablauf des Platzverweisverfahrens erfolgt grundsätzlich in 3 Stufen:

- Der Polizeivollzugsdienst wird zu den konkreten Vorfällen von häuslicher Gewalt gerufen und ist als erster Ansprechpartner vor Ort. Er entscheidet im Einzelfall nach Abwägung aller Belange über die Erteilung eines Platzverweises, sofern weitere Tätlichkeiten in erheblichem Umfang zu erwarten sind. Die/der Betroffene und das Opfer werden von der Polizei über die weitere Vorgehensweise und Hilfeangebote aufgeklärt. Der Polizeivollzugsdienst stellt sicher, dass der/die Betroffene die gemeinsame Wohnung bzw. die Wohnung des Opfers verlässt. Der Bericht über die Vorkommnisse wird dann der jeweiligen Ortspolizeibehörde spätestens bis zum nächsten Werktag zugeleitet.
- Auf der Grundlage dieses Berichtes des Polizeivollzugsdienstes, der darin enthaltenen erstellten Gefahrenprognose und Gesprächen mit den Betroffenen entscheidet die Ortspolizeibehörde über die Verlängerung des Platzverweises für 14 Tage oder dessen Aufhebung.
- Die weitere Betreuung der Betroffenen erfolgt nach einer schriftlichen Einverständniserklärung zur Weitergabe der Daten inklusive des Einsatzberichts bei der Erstberatungsstelle zum Platzverweisverfahren. Von der Erstberatungsstelle werden neben der Einzelfallberatung fallübergreifende Fragestellungen bearbeitet sowie die notwendige Vernetzungsarbeit mit den maßgeblichen Akteuren sichergestellt.

Das Platzverweisverfahren ist im Landkreis Reutlingen etabliert und hat sich als sehr wirksam erwiesen.

2. Entwicklung im Landkreis Reutlingen

Die Stadt Reutlingen hat in der Zeit vom 15.06.2001 bis 14.06.2003 an einem Modellversuch zum Platzverweis teilgenommen und in diesem Rahmen den Diakonieverband Reutlingen mit der Erstberatung beauftragt. Vonseiten der Polizeibehörden und aus der Mitte des Kreistags (SPD-Kreistagsfraktion) wurde Ende 2003 der Wunsch geäußert, das Platzverweisverfahren im gesamten Landkreis einzuführen.

Dieses Anliegen wurde aufgegriffen und in der Folge verschiedene Umsetzungs- und Finanzierungsmöglichkeiten geprüft.

- Übertragung der Aufgabe der Erstberatungsstelle auf den Diakonieverband
- Übertragung der Aufgabe auf andere Einrichtungen/Dienste
- Wahrnehmung der Aufgabe durch die Landkreisverwaltung
- Finanzierung über den Haushalt des Landkreises
- Finanzierung im Rahmen einer Kostenbeteiligung der Städte und Gemeinden

Die verschiedenen Varianten wurden in den Kreisgremien sowie im Kreisverband des Gemeindetages mit dem Ergebnis diskutiert, dass die Erstberatung für den Landkreis im Bereich des Kreisjugendamtes (Allgemeiner Sozialer Dienst) angesiedelt werden soll. Die Verwaltung wurde aufgefordert, dies durch Umschichtung des vorhandenen Personals umzusetzen. Diese Umsetzung erfolgte Mitte 2005 durch den Einsatz einer aus

dem Mutterschutz zurückkommenden Mitarbeiterin im Umfang einer 30-%-Stelle. Die Stelle war zunächst auf 2 Jahre befristet.

Die Erfahrungen dieser ersten 2 Jahre wurden ausgewertet. Aufgrund der positiven Ergebnisse dieser Auswertung wurde die Befristung der Stelle zunächst bis Ende 2007 verlängert und ab 01.01.2008 dauerhaft eingerichtet sowie auf den Umfang einer 50-%-Stelle aufgestockt.

3. Bewertung

Die unterschiedlichen Strukturen bei der Durchführung des Platzverweisverfahrenes haben sich in der Stadt und im Landkreis Reutlingen historisch entwickelt und seither sehr bewährt.

Die beiden Erstberatungsstellen beim Diakonieverband und im Kreisjugendamt arbeiten hervorragend zusammen und sind mit den Polizeibehörden und sonstigen Kooperationspartnern sehr gut vernetzt. Eine Änderung dieser Struktur wäre deshalb zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfehlenswert.

Die Stadt Reutlingen kann die Hilfen selbst gestalten und hat dazu den Diakonieverband beauftragt. Die Stadt trägt damit die Aufwendungen in ihrem Bereich selbst. Für die anderen Städte und Gemeinden im Kreisgebiet werden die Beratungsleistungen im Platzverweisverfahren durch den Landkreis erbracht.

Die Kostenerstattung an die Stadt Reutlingen wäre eine Freiwilligkeitsleistung, für deren Gewährung nach § 3 Absatz 2 Ziffer 15 der Hauptsatzung des Landkreises Reutlingen der Kreistag zuständig wäre. Sie wäre insoweit ein Novum, als die entsprechende Zuwendungsvereinbarung, in der auch inhaltliche Ziele vereinbart werden, nicht unmittelbar mit demjenigen (Diakonieverband) abgeschlossen würde, der die Leistung unmittelbar erbringt.



DER LANDRAT

Geschäftsstelle Kreistag

Datum: 14.12.2021

KT-Drucksache Nr. X-0370/2

für den Kreistag
-öffentlich-

Tischvorlage

**Haushalt 2022;
Zuwendungsvereinbarung mit dem Diakonieverband Reutlingen zur Förderung von
Beratungsangeboten nach SGB VIII, SGB XII und SGB II**

Zu dem im Betreff genannten Beratungsgegenstand wurde umseitiger

interfraktioneller **P r ü f a n t r a g** der SPD-Kreistagsfraktion,
der Kreistagsfraktion DIE GRÜNEN, der FDP-Kreistagsfraktion
und von Herrn Prof. Dr. Straub (WiR)

eingereicht.

Kreistagsfraktionen

An Herrn Landrat Dr. Fiedler
Landratsamt Reutlingen

2. Antrag zur KT-Drs X-0370

„Zuwendungsvereinbarung mit dem Diakonieverband Reutlingen zur Förderung von Beratungsangeboten nach SGB VIII, 5GB XII, SGB 11“

Die Verwaltung des Landkreises wird gebeten zu prüfen, ob der Stadt Reutlingen die Kosten für den Beratungsteil des Platzverweisverfahrens im Stadtgebiet grundsätzlich erstattet werden könnten.

Begründung:

Das Platzverweisverfahren ist ein wichtiger Bestandteil des Schutzes von Opfern häuslicher Gewalt - neben u.a. dem Frauenhaus, der ambulanten Frauenberatungsstelle, der Unterstützung der Pfanzkerle (Täterarbeit) und dem Runden Tisch häusliche Gewalt unter Vorsitz des Finanz- und Wirtschaftsdezernenten der Stadt Reutlingen.

Die Beratungsarbeit für den Landkreis Reutlingen (ohne das Stadtgebiet) wird durch das Landratsamt Reutlingen im Rahmen einer Personalstelle im Landratsamt komplett finanziert.

Die Stadt Reutlingen finanziert diese Personalstelle über die Kreisumlage mit. Zudem bezuschusst die Stadt Reutlingen seit 2001 den Beratungsteil des Platzverweisverfahrens im Stadtgebiet (durchgeführt durch den Diakonieverband Reutlingen) mit einem Zuschuss als Freiwilligkeitsleistung. Der Zuschuss der Stadt Reutlingen für die Beratungsarbeit des Diakonieverbandes im Rahmen des Platzverweises beträgt im Jahr 2021 61.800 €. Mit diesem Zuschuss wird dem Diakonieverband ein Stellendeputat für eine Koordinierungsstelle zum Wohnungsverweis finanziert.

Die Bekämpfung häuslicher Gewalt bzw. die Unterstützung der Opfer gelingt nur im Zusammenspiel vieler Beteiligter- von Polizei bis ambulante Beratung. Deshalb übt die Stadt Reutlingen die zentrale Steuerungsfunktion aus.

Da das Landratsamt die Beratungsarbeit für den Landkreis (ohne das Stadtgebiet) komplett finanziert (im Rahmen einer Personalstelle im Landratsamt), beantragen wir, dass das Landratsamt eine Kostenerstattung an die Stadt Reutlingen prüft.